



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.11.2023

2023/293

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	06.12.2023	10
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung);
Ergänzung des § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetrieb zur Ergänzung des § 13 Absatz 4 der Entwässerungssatzung zu.

In Vertretung K l e f f
Erste Beigeordnete

W e r n e r

Sachverhalt

Die aktuelle Entwässerungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel regelt in § 13 Abs. 4 die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer für die Sicherung ihres Grundstücks gegen einen möglichen Rückstau. Um Unsicherheiten zu vermeiden und eine Klarstellungsfunktion zu erreichen, wird folgender Zusatz vorgeschlagen (kursiv markiert):

§ 13 Abs. 4 in der jetzigen Satzung	Neufassung
Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.	Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. <i>Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen</i>

Des Weiteren würde mit der Änderung eine Annäherung an die Mustersatzung und somit einer höheren Rechtssicherheit erreicht.

Weiterer Bericht in der Sitzung.